

Abgabe von Pentobarbital-Natrium zum assistierten Suizid

1 Geltungsbereich

Das Positionspapier regelt den Umgang und die Abgabe von Pentobarbital-Natrium (Natrium-Pentobarbital; NaP) zum Zweck des assistierten Suizids.

Das vorliegende Positionspapier regelt nicht die Indikationsstellung durch eine Ärztin oder einen Arzt.

2 Gesetzliche Grundlagen

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV, SR 101) Art. 10
- Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, SR 812.21), Art. 7, Art. 9 Abs.2, Art 24, Art. 26
- Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (BetmG, SR 812.121) Art.9, Art. 10 und Art. 11
- Verordnung über die Betäubungsmittelkontrolle (Betäubungsmittelkontrollverordnung BetmKV, SR 812.121.1) Abs. 46
- Regeln der Guten Abgabepaxis für Heilmittel
- Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) Art. 115
- Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) Art. 8
- Leitlinie der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaft (SAMW)

3 Grundsätze

- Die Abgabe von NaP soll einfach, gesetzeskonform und sicher sein
- Die Beschaffung und Abgabe von NaP durch die Apotheke ist freiwillig
- Die Abgabe von NaP ist durch Ärztinnen und Ärzte sowie Apotheken vollständig zu dokumentieren

4 Ablauf

Die KAV empfiehlt den beteiligten Apotheken, sowie Ärztinnen und Ärzten das folgende Vorgehen, unter Vorbehalt anderslautender kantonaler Bestimmungen.

4.1 Beurteilung durch eine Ärztin oder einen Arzt

Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt prüft die Voraussetzungen für den assistierten Suizid.

4.2 Verordnung der Ärztin oder des Arztes (sinngemäss Magistralverordnung)

Die Verordnung kann nach Art. 46 Abs. 3 BetmKV auf einem gewöhnlichen Rezeptformular erfolgen. Vermerk: "Dosis letalis" oder "zur Suizidbeihilfe".

Das Produkt wird als Pulver verschrieben, das bei Gebrauch aufgelöst werden kann.

Die Gültigkeitsdauer des Rezeptes richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen, soll aber maximal 6 Monate betragen.

Auf die ärztliche Verordnung darf nicht verzichtet werden. Es kann keine Ausnahme gemäss Art.24¹ Bst. a HMG oder Art. 52 BetmKV geltend gemacht werden.

4.3 Übermittlung des Rezeptes an eine öffentliche Apotheke / Meldung an die zuständige kantonale Behörde

Die Verschreibung wird in einer öffentlichen Apotheke eingelöst.

Aus Gründen der Vereinfachung im Ablauf wird empfohlen, dass sich die öffentliche Apotheke und die Arztpraxis im gleichen Kanton befinden. Es wird empfohlen, die Apotheke vorab über die Einlösung der Verordnung und die abholende Person (Vollmacht) zu informieren. Nach Leitlinien der SAMW besteht eine ärztliche Meldepflicht innert 30 Tagen an die zuständige kantonale Behörde. Eine Kopie der Verordnung kann von der verordnenden Ärztin oder vom verordnenden Arzt an die Kantonsärztin oder den Kantonsarzt zugestellt werden.

Erstellt:	Hans-Martin Grünig / Christian Robert / Sandra Sinkora/ Katja von Arx	Datum:	23.05.2023
Geprüft:	Samuel Steiner / Josiane Tinguely Casserini	Datum:	31.10.2023
Genehmigt:	KAV Generalversammlung	Datum:	04.12.2023

Abgabe von Pentobarbital-Natrium zum assistierten Suizid

Der Tod nach assistiertem Suizid muss der zuständigen Behörde als aussergewöhnlicher Todesfall gemeldet werden.

Allfällige weitere Absprachen zwischen der Apotheke und der Ärztin oder dem Arzt sind entsprechend schriftlich zu dokumentieren. Auf Verlangen sind der zuständigen kantonalen Behörden alle notwendigen Angaben über Art und Zweck der Behandlung zu senden (Art. 11 Abs. 1bis BetmG und Art. 49 BetmKV).

4.4 Bereitstellung des Präparates in der Apotheke

Die Regeln der Guten Abgabepaxis für Heilmittel (GAP) sind zu beachten.

Kennzeichnung mit Vermerk "Dosis letalis" oder "zum assistierten Suizid" und mit deutlichen Hinweis „Nur für <Name>, <Vorname>, <Geburtsdatum>“. Wird eine 2. Dosis als Reserve mitgeliefert, so sind die beiden Dosen zusätzlich mit „1. Dosis“ bzw. „2. Dosis“ zu bezeichnen.

Das Pulver wird nach Möglichkeit in ein geeignetes Gefäss mit kindersicherem Verschluss und einem Volumen von mindestens 100ml gegeben, damit die Lösung kurz vor Gebrauch in diesem Gefäss zubereitet werden kann.¹

Weiter wird empfohlen, das Präparat ausschliesslich direkt der zuständigen Ärztin oder dem zuständigen Arzt auszuliefern.

4.5 Lagerung des bereitgestellten Präparates bis zur Abgabe

Die Präparate sind vollständig gekennzeichnet (Anbringen der Patientendaten) unter Verschluss zu lagern. Die Lagerung sollte möglichst bis zur Verabreichung in der Apotheke oder der Arztpraxis erfolgen.

Die für eine bestimmte Patientin oder einen bestimmten Patienten bereitgestellte Dosis darf nicht für eine andere Person verwendet werden. Auch bereitgestellte Reservedosen sind vollständig zu kennzeichnen und mit dem Vor- und Nachnamen und Geburtsdatum des Patienten versehen zu lagern.

4.6 Abgabe der Präparate

In Ausnahmefällen kann die Patientin oder der Patient eine Vollmacht zum Bezug und zur Aufbewahrung des Präparates an eine andere Person erteilen. Die Verantwortung für die Aufbewahrung liegt bei der abholenden Person. Die Dauer der Lagerung sollte hier möglichst kurzgehalten werden.

4.7 Dokumentation durch die Apotheke

Die Herstellung und Abgabe ist so zu dokumentieren, dass die Rückverfolgbarkeit gewährleistet und der ordnungsgemässe Ablauf belegt ist (sinngemäss einer Magistralrezeptur).

4.8 Entsorgung

Die Entsorgung sämtlicher nicht verwendeter Präparate mit NaP erfolgt unmittelbar durch die zuständige kantonale Behörde. Die Entsorgung allfälliger nicht verwendeter Präparate mit NaP (Reservedosen; 2. Dosen) erfolgt unmittelbar durch die Polizei.

¹Pentobarbital Natrium ist sehr gut löslich in Wasser, aber die Lösung ist nicht sehr stabil. Daher sollte die Lösung erst unmittelbar vor Gebrauch hergestellt werden.

Erstellt:	Hans-Martin Grünig / Christian Robert / Sandra Sinkora/ Katja von Arx	Datum:	23.05.2023
Geprüft:	Samuel Steiner / Josiane Tinguely Casserini	Datum:	31.10.2023
Genehmigt:	KAV Generalversammlung	Datum:	04.12.2023

Abgabe von Pentobarbital-Natrium zum assistierten Suizid

Anhang 1 Muster Vollmacht an Drittperson bzw. verschreibende Ärztin oder verschreibenden Arzt zur Abholung von Natrium-Pentobarbital in der Apotheke

Nur gültig unter Vorlage der Originalverordnung (Ablage einer Kopie durch die Apotheke)

Vollmacht

Hiermit bevollmächtige ich die folgende Person

Vorname und Name:

Geburtsdatum:

Adresse:

**15 g Natrium Pentobarbital (NaP)
Dosis letalis**

an meiner Stelle entgegenzunehmen und für mich zu meiner Freitodbegleitung mitzubringen, da ich aus gesundheitlichen Gründen nicht fähig bin, persönlich in die Apotheke zu kommen.

Name, Vorname und Geburtsdatum der sterbewilligen Person:

Ort, Datum:

Unterschrift:

Erstellt:	Hans-Martin Grünig / Christian Robert / Sandra Sinkora/ Katja von Arx	Datum:	23.05.2023
Geprüft:	Samuel Steiner / Josiane Tinguely Casserini	Datum:	31.10.2023
Genehmigt:	KAV Generalversammlung	Datum:	04.12.2023